



Sachstand

Kategorisierung von Drogen

Kategorisierung von Drogen

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 061/22
Abschluss der Arbeit: 26.10.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Klassifizierung nach den UN-Übereinkommen	6
3.	Klassifizierung nach dem Ursprung	7
4.	Klassifizierung nach der Wirkungsweise	8
5.	Klassifizierung nach dem Schadenspotenzial	9
6.	Klassifizierung nach Stoffklassen	10

1. Vorbemerkung

Nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind psychoaktive Drogen Substanzen, die, wenn sie aufgenommen oder in den eigenen Körper verabreicht werden, psychische Prozesse wie z. B. die Wahrnehmung, das Bewusstsein oder die Stimmung und Emotionen beeinflussen.¹ Zu den psychoaktiven Drogen gehören auch Alkohol und Nikotin, die allerdings in Deutschland wie auch in anderen Ländern der Welt legal gehandelt und erworben werden können.²

Als Basis für die heute geltenden internationalen und nationalen Drogengesetze dient eine Auflistung der WHO von rund 300 psychoaktiven Substanzen.³ Durch die nationale Gesetzgebung und internationale Abkommen werden der Handel, der Umlauf und die Einnahme von psychotropen Substanzen weitgehend reglementiert und damit legale von illegalen Drogen differenziert. Die Weltkommission für Drogenpolitik⁴ erinnert daran, dass eine Einstufung von Drogen in verschiedene Kategorien erstmals bereits 1931 im Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel eingeführt wurde, um für weniger oder mehr gefährliche Substanzen gesonderte Regelungen treffen zu können.⁵

Zu den international bedeutsamen Drogenabkommen, die sich mit der Kontrolle der Herstellung und des Vertriebs von psychoaktiven Drogen befassen, zählt bis heute das Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961, geändert durch das Protokoll vom 25. März 1972, welches von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und gesetzlich umgesetzt wurde.⁶ Sämtliche in den Anhängen I und II zum Abkommen aufgeführten natürlichen oder synthetischen Stoffe, die

-
- 1 Weltgesundheitsorganisation (WHO), Drugs (psychoactive), abrufbar unter https://www.who.int/health-topics/drugs-psychoactive#tab=tab_1. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 26. Oktober 2022.
 - 2 Zur Drogen- und Suchtpolitik in Deutschland siehe Beauftragter der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik, abrufbar unter <https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/themen/drogenpolitik/nationale-strategie/>.
 - 3 Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung psychoaktiver Substanzen, Die Wissenschaft im Abseits, Bericht 2019, Vorwort, abrufbar unter http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2020/02/2019Report_DEU_web.pdf.
 - 4 Die Weltkommission für Drogenpolitik (Global Commission on Drug Policy) wurde im Januar 2011 von führenden amerikanischen und europäischen Persönlichkeiten der Politik, darunter ehemaligen Staats- und Regierungschefs, sowie der Wirtschaft und Kultur, mit dem Ziel einer besseren Drogenpolitik gegründet.
 - 5 Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung psychoaktiver Substanzen, Die Wissenschaft im Abseits, Bericht 2019, S. 13, abrufbar unter http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2020/02/2019Report_DEU_web.pdf.
 - 6 Gesetz zu dem Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe, veröffentlicht am 4. September 1973 (BGBl. II. 1973 S. 1353), abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl273050.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl273050.pdf%27%5D_1666333816779.

der ständigen Anpassung durch die Kommission unterliegen, stellen Suchtstoffe dar, die besonderen Kontrollmaßnahmen sowie Verboten zur Gewinnung, Herstellung, Ein- und Ausfuhr, Besitz, Verwendung und den Handel des jeweiligen Vertragsstaates unterliegen.

In Deutschland sind Besitz, Erwerb, Handel und Weitergabe bestimmter psychoaktiver Substanzen im Betäubungsmittelgesetz (BtMG)⁷ geregelt und können auch zur Strafverfolgung führen. Dabei kennt das deutsche Strafrecht im Unterschied zum niederländischen Strafrecht⁸ keine Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Drogen.⁹

Im Zuge der Neuordnung des BtMG im Jahr 1982 hatte sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine solche Differenzierung entschieden, *„weil brauchbare Kriterien für die geforderte Unterscheidung nicht bestehen, die Unschädlichkeit auch weicher Drogen, insbesondere von Cannabis, nicht nachgewiesen ist und die sogenannten weichen Drogen [...] in gewissem Umfang als Schrittmacher für den Konsum gefährlicherer Betäubungsmittel dienen“*.¹⁰

Im Rahmen der aktuellen politischen Debatte um eine Legalisierung von Cannabis wird nunmehr erneut nicht nur nach der Einteilung in legale und illegale Drogen, sondern auch nach weiteren gängigen Kategorisierungen gefragt.¹¹ Auftragsgemäß zeigt diese Arbeit eine Auswahl möglicher Klassifizierungen auf. Dargestellt werden die Einteilungsmöglichkeiten von Drogen nach den UN-Übereinkommen, dem Ursprung, der Wirkungsweise, dem Schadenspotenzial sowie nach Stoffklassen.

-
- 7 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791).
- 8 Das niederländische Opiumgesetz (Opiumwet) differenziert nach harten Drogen (Liste 1) und weichen Drogen (Liste 2), abrufbar in niederländischer Sprache unter <https://wetten.overheid.nl/BWBR0001941/2022-07-01>.
- 9 Vgl. hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Strafrechtliche Differenzierung sogenannter „harter“ und „weicher“ Drogen, Kurzinformation vom 24. August 2022, WD 7 – 3000 – 073/22.
- 10 Weber, in: Weber/Kornprobst/Maier, Betäubungsmittelgesetz 6. Auflage 2021, Kommentierung zu § 1 BtMG, Rn. 208 sowie BT-Drs. 8/3551, S. 24.
- 11 Grundlegende Überlegungen dazu in: Klassifizierung psychoaktiver Substanzen, Die Wissenschaft im Abseits, S. 4/5, abrufbar unter http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2020/02/2019Report_DEU_web.pdf sowie: United Nations Office on Drugs and Crime, World Drug Report 2022, abrufbar unter [World Drug Report 2022 \(unodc.org\)](https://www.unodc.org); Flüchter, Peter (u. a.), Illegale Drogen – Welche gibt es und wie wirken sie?, abrufbar unter <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0041-100068>.

2. Klassifizierung nach den UN-Übereinkommen

Das erste UN-Abkommen, das **Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961**, teilt Drogen aufgrund ihres Abhängigkeitspotenzials, Missbrauchsrisikos und therapeutischen Nutzens in Kategorien ein.¹² Die Weltkommission für Drogenpolitik erläutert, dass die dort gelisteten Substanzen je nach Verhältnis von therapeutischem Nutzen und Missbrauchsrisiko in Kategorie I oder II eingeordnet sind. Dabei stellen die Kontrollbestimmungen für Substanzen in der Kategorie I die Norm dar. In die Kategorie II fielen Substanzen, die als weniger missbrauchsgefährlich gelten und die in der Medizin öfter Verwendung fänden. Zwei zusätzliche Kategorien, III und IV, beinhalteten ausgewählte Substanzen der Kategorien I bzw. II, die als besonders gefährlich gelten und einen Nutzen aufwiesen.

Dementsprechend listet Kategorie I Substanzen mit einem hohen Abhängigkeits- und Missbrauchspotenzial sowie Ausgangsstoffe, die auf einfache Weise in Drogen mit ähnlichem Abhängigkeits- und Missbrauchspotenzial umgewandelt werden könnten (z. B. Cannabis, Opium, Heroin, Methadon, Kokain, Kokablatt, Oxycodon).¹³ Kategorie II erfasst Substanzen mit tieferem Abhängigkeits- und Missbrauchspotenzial als jene in Kategorie I (z. B. Codein, Dextropropoxyphen). Kategorie III enthält Präparate von Substanzen der Kategorien I und II, die für die legitime medizinische Verwendung vorgesehen sind, d. h. sie weisen ein minimales Missbrauchspotenzial auf und werden von den meisten Kontrollmaßnahmen ausgenommen, die für deren Inhaltsstoffe gelten (z. B. unter 2,5 Prozent Codein, unter 0,1 Prozent Kokain). Zuletzt erfasst Kategorie IV bestimmte Substanzen, die auch in Kategorie I gelistet sind, aber besonders gefährliche Eigenschaften und einen sehr begrenzten therapeutischen Nutzen aufzeigen (z. B. Cannabis, Heroin). Mit den Konventionen von 1971 und 1988 erfolgte jeweils eine Weiterentwicklung dieses mit dem Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961 geregelten Einstufungsverfahrens.

So sah die **Konvention über psychotrope Stoffe von 1971** ebenfalls vier Kategorien vor: In Kategorie I Substanzen mit einem hohen Missbrauchspotenzial, die eine besonders große Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen und einen geringen oder keinen therapeutischen Nutzen aufweisen (z. B. LSD, MDMA, Cathin), in Kategorie II Substanzen mit Missbrauchspotenzial, die eine große Bedrohung für die öffentliche Gesundheit bedeuten und die einen geringen oder moderaten therapeutischen Nutzen haben (z. B. Dronabinol, Amphetamine), in Kategorie III Substanzen mit Missbrauchspotenzial, die ebenfalls eine große Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen und einen moderaten oder hohen therapeutischen Nutzen aufweisen (z. B. Barbiturate, Buprenorphin) und in Kategorie IV Substanzen mit Missbrauchspotenzial, die eine

12 Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung psychoaktiver Substanzen, Die Wissenschaft im Abseits, Bericht 2019, S. 7, abrufbar unter http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2020/02/2019Report_DEU_web.pdf sowie United Nations Office on Drugs and Crime, Multilingual Dictionary of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances under International Control, abrufbar unter <https://www.unodc.org/unodc/en/scientists/multilingual-dictionary-of-narcotic-drugs-and-psychotropic-substances-under-international-control.html>.

13 Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung psychoaktiver Substanzen, Die Wissenschaft im Abseits, Bericht 2019, Grafik S. 9, abrufbar unter http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2020/02/2019Report_DEU_web.pdf.

geringe Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen und gleichzeitig einen hohen therapeutischen Nutzen haben (z. B. Beruhigungsmittel einschließlich Diazepam).¹⁴

Das **Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988** sieht zwei Listen vor: Liste I mit Ausgangsstoffen von psychotropen Substanzen wie Ephedrin, Piperonal, Safrol, phenylacetische Säure, Lysergsäure und einige Hauptreagenzien wie Essigsäureanhydrid, das für die Umwandlung von Morphin in Heroin verwendet wird, und Kaliumpermanganat, das für die Extraktion von Kokain gebraucht wird. Liste II mit Reagenzien und Lösungen, die für die illegale Produktion von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendet werden können, die aber auch in der legalen Industrie weit verbreitet sind, einschließlich Aceton, Diethylether, Toluol und Schwefelsäure.¹⁵

Zuletzt erfolgte eine Weiterentwicklung des Einstufungsverfahrens durch eine **Neuklassifizierung von Cannabis und Cannabisprodukten im Anlagesystem des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961** aufgrund einer Empfehlung der WHO¹⁶ vom 24. Januar 2019.¹⁷

Dadurch wurde Cannabis aus Anhang IV in Anhang I des Einheits-Übereinkommens übertragen und Cannabidiol (CBD-Produkte) mit einem THC-Gehalt unter 0,2 Prozent gänzlich gestrichen.¹⁸

3. Klassifizierung nach dem Ursprung

Die Klassifizierung nach dem Ursprung teilt Drogen in natürliche, halbsynthetische und synthetische Drogen ein. Zu den Drogen natürlichen Ursprungs gehören biogene pflanzliche Drogen (z. B. Alkohol, Koffein, Nikotin, Cannabis, Kokain, LSA), biogene Drogen aus Pilzen (Muscimol, Psilocybin) und biogene tierische Drogen (Bufotenin). Zu den halbsynthetischen Drogen zählen LSD und Heroin, zu den synthetischen z. B. Amphetamin, Metamphetamin, Opioide.¹⁹

14 Klassifizierung psychoaktiver Substanzen, Die Wissenschaft im Abseits, Schaubild S. 9, abrufbar unter http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2020/02/2019Report_DEU_web.pdf.

15 Klassifizierung psychoaktiver Substanzen, Die Wissenschaft im Abseits, Schaubild S. 9, abrufbar unter http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2020/02/2019Report_DEU_web.pdf.

16 WHO vom 24. Januar 2019, abrufbar unter <http://faaat.net/wp-content/uploads/ECDD-cannabis-final-outcome.pdf>.

17 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Neuklassifizierung von Cannabis im Anlagesystem des UN-Einheitsabkommens über Betäubungsmittel (BT-Drs. 19/25634).

18 Zur Cannabispolitik in Europa und den aktuellen Entwicklungen siehe Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Europäischer Drogenbericht, Trends und Entwicklungen, 2022, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/14644/2022.2419_DE_02_wm.pdf.

19 Eine tabellarische Übersicht bietet: Kretzschmar, Michael/Kretzschmar, Silke, Illegale Drogen – eine Übersicht (Teil 1), in: ErgoMed / Prakt. Arb.med. 5/2011 (35) 14–23, S. 21, abrufbar unter https://www.researchgate.net/profile/Michael-Kretzschmar/publication/264442241_Kretzschmar_M_Kretzschmar_S_Illegale_Drogen_-_eine_Ubersicht_Teil_1_Ergomed_Prakt_Arb_Med_2011_35_5_14-23/links/540d3c3c0cf2d8daacaffbd/Kretzschmar-M-Kretzschmar-S-Illegale-Drogen-eine-Uebersicht-Teil-1-Ergomed-Prakt-Arb-Med-2011-35-5-14-23.pdf.

4. Klassifizierung nach der Wirkungsweise

Drogen lassen sich anhand ihrer pharmakologischen Zuordnung nach psychischer Wirkungsweise einteilen, wobei einige Drogen mehreren Gruppen angehören, sodass zur genaueren Abschätzung der zu erwartenden Wirkung die Stoffklasse hinzugezogen werden könne.²⁰ Nimmt man allein die Wirkweise von Drogen in den Blick, könne im Allgemeinen nach den Substanzgruppen Stimulantien, Sedativa und Halluzination unterschieden werden.²¹

Stimulanzen, auch Stimulantia (Psychostimulantien, psychomotorische Stimulantien), wirkten erregend und stimmungsaufhellend und führten zu Euphorie, einem gesteigerten Aktivitätsbedürfnis zu einer Erhöhung des Selbstwertgefühls, einer Beschleunigung des Denkens sowie einem gesteigerten Sexualbedürfnis.²² Zu den Stimulanzen zählten danach z. B. Ecstasy, Amphetamine, Kokain oder Crack.

Sedativa, wie z. B. Benzodiazepine, Heroin und Cannabis, wirkten hingegen entspannend und beruhigend auf das Nervensystem, während zur Substanzgruppe der **Halluzination** z. B. LSD, PCP, Halluzinogene Pilze oder Engelstropete zählten, die eine starke Veränderung des Bewusstseins, Halluzinationen sowie ein verändertes Wahrnehmen von Zeit und Raum bewirkten.²³ Die Einordnung einzelner Drogen in Substanzgruppen sei aber eher allgemein zu verstehen, da sich die Wirkweisen überschneiden und beispielweise Cannabis oder auch Amphetamine durchaus auch Halluzinationen hervorrufen könnten.²⁴ Zum Teil wird die Einteilung von Drogen nach ihrer Drogenwirkung noch um die Gruppe der **Hypnotika** ergänzt.²⁵

-
- 20 Kretzschmar, Michael/Kretzschmar, Silke, Illegale Drogen – eine Übersicht (Teil 1), in: ErgoMed / Prakt. Arb.med. 5/2011 (35) 14–23, S. 18, abrufbar unter https://www.researchgate.net/profile/Michael-Kretzschmar/publication/264442241_Kretzschmar_M_Kretzschmar_S_Illegale_Drogen_-_eine_Ubersicht_Teil_1_Ergo-med_Prakt_Arb_Med_2011_35_5_14-23/links/540d3c3c0cf2d8daaacaaffbd/Kretzschmar-M-Kretzschmar-S-Illegale-Drogen-eine-Uebersicht-Teil-1-Ergomed-Prakt-Arb-Med-2011-35-5-14-23.pdf.
- 21 Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V., Substanzgruppen, abrufbar unter <https://drogen.dvr.de/substanzgruppen.htm>.
- 22 Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V., Substanzgruppen, abrufbar unter <https://drogen.dvr.de/substanzgruppen.htm>.
- 23 Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V., Substanzgruppen, abrufbar unter <https://drogen.dvr.de/substanzgruppen.htm>.
- 24 Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V., Substanzgruppen, abrufbar unter <https://drogen.dvr.de/substanzgruppen.htm>.
- 25 So beispielsweise Reinke, Christine/Hebold, Wiebke, Infoblatt Drogen, Klett, 13. April 2012, abrufbar unter <https://www.klett.de/alias/1003702>.

Einer differenzierteren Betrachtungsweise zufolge seien psychotrope Substanzen entsprechend ihrer Hauptwirkung in Delirantium, Dissoziativum, Entaktogen, Hypnotikum, MAO-Hemmer, Psychedelikum, Sedativum, Stimulans und Tonikum (Aphrodisiakum) klassifizierbar.²⁶

5. Klassifizierung nach dem Schadenspotenzial

In einer Studie zur Einordnung des Schadenspotenzials geläufiger Drogen in Großbritannien wurde ein neues System zur Bewertung der potenziellen Schäden auf der Grundlage von Fakten und wissenschaftlichen Erkenntnissen anhand von 20 Substanzen vorgestellt.²⁷ Danach nimmt die Kategorisierung von Drogen nach ihrem Schadenspotenzial im Wesentlichen drei Faktoren in den Blick: den körperlichen, gesundheitlichen Schaden für das Individuum (Gesundheitsgefahr), das potentielle Ausmaß der Abhängigkeit von der Droge (Suchtgefahr) und die möglichen Auswirkungen des Drogengebrauchs auf Familie und Gesellschaft, also die sozialen Folgen.²⁸

Jede dieser Kategorien sei in drei Unterkategorien unterteilt. Um einen Wert für das generelle Schadenspotenzial zu ermitteln, würden alle Substanzen in den jeweiligen Unterkategorien durch Psychiater und unabhängige Experten bewertet und erhielten null bis drei Punkte. Die addierten Bewertungen zeigten dann das Schadenspotenzial jeder Substanz.²⁹ Nach den Autoren sei dieses System geeignet, um auf neue Erkenntnisse über den potenziellen Schaden aktueller Drogen zu reagieren und die Bedrohung, die von jeder neuen Droge ausgehe, einzustufen.

Die Beurteilung der Gesundheitsgefahr erfolge nach dieser Klassifizierung danach, ob die Gefahr akuter körperlicher Schäden mit unmittelbaren Auswirkungen wie z. B. Atemdepression mit Opioiden, akute Herzkrisen mit Kokain oder tödliche Vergiftungen bestehe sowie danach, ob chronische körperliche Schäden durch einen wiederholten Gebrauch auftreten (z. B. Psychosen bei Stimulanzien, mögliche Lungenerkrankungen bei Cannabis). Schließlich gebe es spezifische Probleme im Zusammenhang mit dem intravenösen Drogenkonsum, welche Gefahren für die Gesundheit bergen.

-
- 26 Kretzschmar, Michael/Kretzschmar, Silke, Illegale Drogen – eine Übersicht (Teil 1), in: ErgoMed / Prakt. Arb.med. 5/2011 (35) 14–23, S. 21, abrufbar unter https://www.researchgate.net/profile/Michael-Kretzschmar/publication/264442241_Kretzschmar_M_Kretzschmar_S_Illegale_Drogen_-_eine_Ubersicht_Teil_1_Ergo-med_Prakt_Arb_Med_2011_35_5_14-23/links/540d3c3c0cf2d8daaaffbd/Kretzschmar-M-Kretzschmar-S-Illegale-Drogen-eine-Uebersicht-Teil-1-Ergomed-Prakt-Arb-Med-2011-35-5-14-23.pdf.
- 27 Nutt, David u. a., Development of a rational scale to assess the harm of drugs of potential misuse, in: The Lancet 369, 9555 (24–30), März 2007, S. 1047-1053, abrufbar unter [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(07\)60464-4](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(07)60464-4).
- 28 Nutt, David u. a., Development of a rational scale to assess the harm of drugs of potential misuse, in: The Lancet 369, 9555 (24–30), März 2007, S. 1047-1053, abrufbar unter [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(07\)60464-4](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(07)60464-4).
- 29 Vgl. hierzu auch Kretzschmar, Michael/Kretzschmar, Silke, Illegale Drogen – eine Übersicht (Teil 1), in: ErgoMed / Prakt. Arb.med. 5/2011 (35) 14–23, S. 19, abrufbar unter https://www.researchgate.net/profile/Michael-Kretzschmar/publication/264442241_Kretzschmar_M_Kretzschmar_S_Illegale_Drogen_-_eine_Ubersicht_Teil_1_Ergomed_Prakt_Arb_Med_2011_35_5_14-23/links/540d3c3c0cf2d8daaaffbd/Kretzschmar-M-Kretzschmar-S-Illegale-Drogen-eine-Uebersicht-Teil-1-Ergomed-Prakt-Arb-Med-2011-35-5-14-23.pdf.

Daneben beurteilten die Wissenschaftler die Drogen nach der Stärke der Suchtgefahr. Nach ihrer Einschätzung riefen insbesondere Drogen wie Crack, Kokain und Nikotin bei den meisten Konsumenten eine starke Abhängigkeit hervor. Zur Einschätzung der physischen Abhängigkeit gehöre aber auch eine zunehmende Toleranz der Substanzen, wodurch zunehmend höhere Dosen für die gleiche Wirkung benötigt würden. Zuletzt sei die Schädigung des Familien- und Soziallebens durch die entstehenden Kosten für das Gesundheitssystem, die Sozialfürsorge und die Polizei bei der Kategorisierung zu berücksichtigen. Nach diesen Kriterien kommt die Studie schließlich zu dem Ergebnis, dass die legalen Drogen Alkohol und Tabak zu den zehn schädlichsten Drogen gehörten.³⁰

6. Klassifizierung nach Stoffklassen

Erfolgt eine Einordnung der psychoaktiven Substanzen nach Stoffklassen, basiert die Unterscheidung auf chemischen Strukturen. Bei der Einteilung der Drogen nach Stoffklassen gebe es zwei große Gruppen, die β -Phenylalkylamine und Tryptamine (Indolderivate).³¹ Dabei zählten zu den Tryptaminen die Pilzgifte Bufotenin, Psilocin und Psilocybin sowie pflanzliche Substanzen wie DMT, Tryptophan und Ibogain oder körpereigene Substanzen wie das Serotonin.

Zudem könnten viele Drogen der Stoffklasse der Alkaloide (stickstoffhaltige organische Verbindungen) zugerechnet werden, zu denen etwa die Opioidalkaloide sowie Muscarin, Muscimol, Myristicin oder Nikotin zählten.³² Jedes natürlich vorkommende Tryptamin sei dabei auch ein Alkaloid.³³ Die Wirkstoffe der Cannabispflanze (Cannabinoide wie Cannabidiol (CBD), Tetrahydrocannabinol (THC) oder Dronabinol) bildeten dagegen eine eigene Gruppe – die Cannabinoide.³⁴

Weitere Stoffklassen seien beispielsweise die Tropane (z. B. Kokain), Opioide (natürliche, halbsynthetische und synthetische Opioide wie Morphin und Heroin), Fentanyl und viele andere.³⁵

30 Nutt, David u. a., Development of a rational scale to assess the harm of drugs of potential misuse, in: The Lancet 369, 9555 (24–30), März 2007, S. 1047-1053, abrufbar unter [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(07\)60464-4](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(07)60464-4) sowie Kretzschmar, Michael/Kretzschmar, Silke, Illegale Drogen – eine Übersicht (Teil 1), in: ErgoMed / Prakt. Arb.med. 5/2011 (35) 14–23, S. 19, abrufbar unter https://www.researchgate.net/profile/Michael-Kretzschmar/publication/264442241_Kretzschmar_M_Kretzschmar_S_Illegale_Drogen_-_eine_Ubersicht_Teil_1_Ergo-med_Prakt_Arb_Med_2011_35_5_14-23/links/540d3c3c0cf2d8daaacaaffbd/Kretzschmar-M-Kretzschmar-S-Illegale-Drogen-eine-Uebersicht-Teil-1-Ergomed-Prakt-Arb-Med-2011-35-5-14-23.pdf.

31 Thema Drogen, Einteilung der Drogen nach Stoffklassen, abrufbar unter <http://www.thema-drogen.net/drogen/einteilung-der-drogen/einteilung-der-drogen-nach-stoffklassen/>.

32 Thema Drogen, Alkaloide, abrufbar unter <http://www.thema-drogen.net/drogen/einteilung-der-drogen/einteilung-der-drogen-nach-stoffklassen/alkaloide/>.

33 Thema Drogen, Alkaloide, abrufbar unter <http://www.thema-drogen.net/drogen/einteilung-der-drogen/einteilung-der-drogen-nach-stoffklassen/alkaloide/>.

34 Thema Drogen, Alkaloide, abrufbar unter <http://www.thema-drogen.net/drogen/einteilung-der-drogen/einteilung-der-drogen-nach-stoffklassen/alkaloide/>.

35 Thema Drogen, Alkaloide, abrufbar unter <http://www.thema-drogen.net/drogen/einteilung-der-drogen/einteilung-der-drogen-nach-stoffklassen/alkaloide/>.